

Nachtrag I zum Polizeireglement vom 16. November 2004¹
vom

Entwurf 9.9.2010

I. Das Polizeireglement vom 16. November 2004¹ wird wie folgt geändert:

Wegweisung und Fernhaltung Art. 4
Aufgehoben

Vermummungsverbot Art. 5
Aufgehoben

Bettelverbot Art. 5bis (neu)
Das Betteln ist verboten.

Gesteigerter Gemeingebrauch/
Sondernutzung des öffentlichen Grundes Art. 8

III.bis Öffentliche Veranstaltungen auf privatem Grund (neu)

Schutzzweck Art. 12bis
¹ Öffentliche Veranstaltungen auf privatem Grund dürfen die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährden oder stören, insbesondere
a) keine gesundheitsgefährdenden Auswirkungen haben;
b) die Nachbarschaft nicht übermässig belästigen;
c) den Verkehr nicht beeinträchtigen;
d) das sittliche oder religiöse Empfinden nicht verletzen.
² Die Jugendschutzvorschriften sind einzuhalten. Jugendlichen unter 16 Jahren ist der Zutritt zu Striptease- und ähnlichen Veranstaltungen zu verwehren.
³ Öffentlich ist eine Veranstaltung, wenn sie nicht nur einem bestimmten, eng umgrenzten Personenkreis offen steht.

Bewilligungspflicht Art. 12ter
Bewilligungspflichtig ist eine öffentliche Veranstaltung auf privatem Grund,
a) in einem Gastwirtschaftsbetrieb, wenn sie nicht von der Patentinhaberin oder dem Patentinhaber selbst durchgeführt wird¹;

¹ sRS 412.11

- b) in einer Baute oder Anlage, wenn sie insbesondere inhaltlich, räumlich oder zeitlich vom baurechtlich bewilligten Nutzungs- und Betriebskonzept abweicht .

IV. Verfahren, Kosten, Busse

Zuständige Behörde	Art. 14 ¹ Soweit dieses Reglement nichts anderes bestimmt, ist die Stadtpolizei zuständige Behörde. ² Aufgehoben ³ Aufgehoben ⁴ Aufgehoben
Bewilligungsgesuch	Art. 14bis (neu) Das Gesuch um Bewilligung ist frühzeitig vor Ausübung der Tätigkeit oder Durchführung der Veranstaltung und unter Angabe der verantwortlichen Person schriftlich einzureichen.
Bewilligungserteilung	Art. 14ter (neu) ¹ Die Bewilligung bezeichnet die verantwortliche Person. Sie muss Gewähr für ordnungsgemässe Abläufe bieten. ² Die Erteilung der Bewilligung kann befristet sowie mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. ³ Können Besucherinnen und Besucher oder Dritte geschädigt werden, muss eine ausreichende Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden. Die Behörde bestimmt die Höhe der minimalen Deckungssumme der Haftpflichtversicherung nach dem Gefährdungspotenzial. Sie entscheidet auf der Grundlage der im Anhang 3 der Verordnung über das Gewerbe der Reisenden ² aufgeführten Deckungssummen für die Betriebshaftpflicht der Schausteller und Zirkusse und der Einschätzung der Versicherungsgesellschaften zur Angemessenheit der Deckungssummen.
Bewilligungsentzug	Art. 14quater (neu) Die Bewilligung wird entzogen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr gegeben sind oder wenn Auflagen nicht eingehalten werden.
Kosten und Gebühren	Art. 14quingies (neu) ¹ Wer polizeiliche Massnahmen verursacht, kann zum Ersatz der Kosten verpflichtet werden.

¹ vgl. Art. 20 Abs. 3 Gastwirtschaftsgesetz (sGS 553.1)

² vgl. SR 943.1

² Die Erteilung und der Entzug der Bewilligung sind gebührenpflichtig.

³ Der Stadtrat regelt Einzelheiten in einem Tarif.

II. Referendum und Inkrafttreten Dieser Nachtrag untersteht dem fakultativen Referendum. Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten.

St.Gallen,

Im Namen des Stadtparlaments

Der Präsident:

Franz Fässler

Der Ratssekretär:

Manfred Linke

A